

**Richtlinien
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen
der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

vom 23. Juni 2008

(Beschluss der 3./2008 Mitgliederversammlung der TdL am 23. Juni 2008)

(Gültig ab 1. Juni 2008)

- I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O oder

bb) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West bis zu 13,06 Euro,
- im Tarifgebiet Ost bis zu 11,63 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit "Bachelor-Abschluss" oder

cc) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West bis zu 9,62 Euro,
- im Tarifgebiet Ost bis zu 8,56 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte)

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West bis zu
- im Tarifgebiet Ost bis zu

8,25 Euro,
7,35 Euro

gezahlt werden.

²Die in Satz 1 Buchstabe a bis c für das Tarifgebiet West ausgewiesenen Beträge basieren auf der Grundlage einer für die Tarifbeschäftigten maßgebenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. ³Die Umrechnung dieser Beträge wegen der in dem jeweiligen Land maßgebenden Wochenarbeitszeit (vgl. § 6 Absatz 1 TV-L) bleibt den Ländern überlassen.

⁴Die in Satz 1 Buchstabe a bis c ausgewiesenen und ggf. nach Satz 2 umgerechneten Beträge können um bis zu 10 v.H. überschritten werden.

2. ¹Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L, den Sonderzahlungsgesetzen der Länder) gewährt werden. ²Dabei entsprechen die unter Nr. 1 Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 12 bis E 13 und die unter Nr. 1 Buchstabe b und c fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 11.
3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.

- II. ¹Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2008 in Kraft. ²Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 23. April 1986 sowie die Beschlüsse der 3./2001 Mitgliederversammlung der TdL vom 26. Juni 2001 (zu TOP 7) und der 8./2003 Mitgliederversammlung der TdL vom 1./2. Oktober 2003 (zu TOP 4).